Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Merkblatt zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen

- Fachbereich Sozialwesen -

- Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik –

Angestrebte Abschlüsse nach Bestehen der Externenprüfung und erfolgreichem Berufspraktikum:

- Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. Hier sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Vorbemerkung:

Alle öffentlichen Berufskollegs in NRW sind zertifiziert nach AZAV[1]. Sofern Sie Anspruch auf einen Bildungsgutschein durch die Arbeitsverwaltung haben, können Sie diesen an jedem öffentlichen Berufskolleg einlösen. Somit können Sie die reguläre Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen absolvieren, um Ihr Berufsziel zu erreichen, und zugleich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert werden.

Prüfungsgebühren

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs die Erhebung eine Gebühr vor. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Für die Externenprüfung fällt eine Prüfungsgebühr **in Höhe von 450 bis 660 €** (Tarifstelle 13.1.5. der Anlage 13 zur AVwGebO NRW) an. Die Gebühr, die im Regelfall bei 570,00 Euro liegt, wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Ratenzahlungen sind nicht möglich, die angegebene Zahlungsfrist ist unbedingt einzuhalten. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn des ersten Prüfungsteils in Form der praktischen Prüfung zurücktreten, erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg zu informieren.

1. Ziel der Externenprüfung?

Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

[1] Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

Gemäß PO-Externe-BK (BASS 19-33 Nr. 4.1) gilt: Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Externenprüfung den erstrebten Abschluss vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens 2 Jahre nach dem Erwerb der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen möglich**.

Die Bildungsgänge in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik bestehen aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum). **Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden**; das Berufspraktikum ist zum Erwerb des Berufsabschlusses im Anschluss an die Externenprüfung noch erfolgreich abzuleisten. Auf Antrag kann nach einer erfolgreichen Externenprüfung durch eine Zusatzprüfung auch die Fachhochschulreife erworben werden.

2. Vorgehensweise

Antragstellung: Die **vollständigen Unterlagen** sind bis zum **1. November** jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Im Einzelfall können beglaubigte Kopien gefordert werden.

Digitale Anmeldungen sind auch möglich:
https://meineverwaltung.nrw/leistung/99088020031000

Prüfungstermine: Die praktische Prüfung geht der theoretischen Prüfung voraus und wird durch das jeweilige Berufskolleg terminiert. Die theoretische Prüfung findet in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni). Die Terminierung aller Prüfungsteile wird durch das mit der Externenprüfung beauftragte Berufskolleg mitgeteilt.

Wichtige Hinweise:

Anmeldefrist

Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen (siehe Pkt. 4). Die Überprüfung Ihrer Unterlagen durch die zuständige Bezirksregierung erfolgt zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 34 APO-BK, Anlage E ist die Voraussetzung zur Zulassung zur Externenprüfung mit dem Ziel des Erwerbs eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 4) der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetz. Das erweiterte Führungszeugnis, auch polizeiliches Führungszeugnis genannt, muss zur Anmeldefrist dem Dezernat 48 der jeweiligen für den Wohnort zuständigen Bezirksregierung vorliegen. Daher muss beim Bundesamt für Justiz ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: Führungszeugnis online beantragen

Berufspraktische Tätigkeit in zwei Arbeitsfeldern

Wichtig für die Zulassung zur Externenprüfung Sozialpädagogik (Erzieherin/Erzieher):

Die einschlägige berufspraktische Tätigkeit von 16 Wochen gemäß Bildungsplan muss in **mindestens zwei Arbeitsfeldern** mit jeweils mindestens acht Wochen (Tageseinrichtungen für Kinder, Offener Ganztag, Hilfen zur Erziehung, offene Kinder- und Jugendarbeit) erfolgt sein. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechenden Umfang.

Wichtig für die Zulassung zur Externenprüfung Heilerziehungspflege:

Die einschlägige berufspraktische Tätigkeit von 16 Wochen gemäß Bildungsplan muss in **mindestens zwei Arbeitsfeldern** erfolgt sein (Teilhabe- und Assistenzprozesse im eigenen Wohnraum, in besonderen Wohnformen, im Arbeitsleben, in schulischen Betreuungs- und Bildungskontexten, von Kindern bis zum Schuleintritt, zur personenzentrierten Kompetenzentwicklung/-förderung im zweiten Lebensraum, im Rahmen sozialpsychiatrischer Angebote). Davon sind mindestens acht Wochen in Vollzeit in Praxisfeldern mit pflegerischen Schwerpunkten abzuleisten, also im Rahmen der unterstützenden Assistenz mit pflegerischem Charakter und der Gesundheitssorge. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechenden Umfang.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten zwei Jahren **keine** Fachschule besucht haben, die den angestrebten Abschluss vermittelt, da die Externenprüfung nicht eher abgelegt werden darf, als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Trifft das auf Sie zu? ja ☐

Verfügen Sie über den Mittleren Schulabschluss (früher Fachoberschulreife)? ja ☐

Verfügen Sie über **eine** der unter a) bis g) aufgeführten beruflichen Qualifikationen? ja ☐

a) Berufsabschluss in einem Beruf, der der Fachrichtung dienlich ist **und** Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

oder

b) Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“; „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“; „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung“; „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern“

oder

c) Nicht einschlägiger Berufsabschluss und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder einer längeren Zeitspanne bei Teilzeitbeschäftigung mit insgesamt dem entsprechenden Umfang in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung

oder

d) Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und dem Erwerb der Fachhochschulreife

oder

e) Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife

oder

f) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden.

oder

g) Hochschulzugangsberechtigung und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder einer längeren Zeitspanne bei Teilzeitbeschäftigung mit insgesamt dem entsprechenden Umfang in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Die einschlägige berufliche Tätigkeit kann auch im Rahmen des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife abgeleistet werden. Als Hochschulzugangsberechtigung gilt die Allgemeine Hochschulreife (AHR) sowie die Fachhochschulreife (FHR). Es muss die volle FHR (bestehend aus dem schulischen und dem praktischen Teil) nachgewiesen werden.

Können Sie Ihre persönliche Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes nachweisen? ja ☐

Können Sie die einschlägige berufspraktische Tätigkeit von 16 Wochen (Vollzeit) gemäß Bildungsplan in **mindestens zwei Arbeitsfeldern** (s.o.) nachweisen? ja ☐

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja ☐

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja ☐

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

☐ **Nachweis über die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage einer Behörde** gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes

☐ **Vollständiger Lebenslauf** mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs

☐ **Nachweis** der **Schul- bzw. Berufsabschlüsse** (s. Zulassungsvoraussetzungen)

☐ Ggfls. berufliche Tätigkeitsnachweise

☐ **Nachweis** einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen in Vollzeit in (mindestens) zwei Arbeitsfeldern, Teilzeit entsprechend länger.

☐ **Erklärung** darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde

☐ **Erklärung** darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule in der entsprechenden Fachrichtung besucht wurde

☐ **Erklärung** darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird

☐ **Nachweise / Angaben** zu der Vorbereitung auf die Externenprüfung
im **theoretischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden
und
im **praktischen** Bereich durch die Vorlage eines Nachweises der Einrichtung, in der die praktische Prüfung absolviert werden kann.

5. Organisation und Ablauf der Externenprüfung

Die Bezirksregierung beauftragt ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung, das jeweils die eigentliche Organisation der Prüfung übernimmt. Es findet keine inhaltliche Vorbereitung durch das

Berufskolleg statt. Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem theoretischen Ausbildungsabschnitt der Fachrichtungen Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik. Das Fachschulexamen als Externenprüfung (erster Ausbildungsabschnitt) besteht aus einer praktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung.

Praktische Prüfung:

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis schriftlich zu planen, unter vollständiger Aufsicht der Prüfungskommission durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erziehungsarbeit oder Heilerziehungspflegearbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werktage zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss des Berufskollegs. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Es wird empfohlen, hinreichend Zeit vor der praktischen Prüfung mit dem Ziel der Beziehungsgestaltung mit der jeweiligen Klientel einzuplanen.

Theoretische Prüfung:

Voraussetzung für die Teilnahme an der theoretischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung besteht aus drei Arbeiten, mit denen die Gesamtqualifikation im Sinne § 8 Anlage E, APO-BK, festgestellt werden soll. Jede der drei Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Dauer des schriftlichen Teils beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht überschreiten.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung für den fachtheoretischen Teil ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichend sind. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einer einzigen Prüfungsarbeit die Abschlussbedingungen erfüllt.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann darf insgesamt nur einmal wiederholt werden und muss vollständig wiederholt werden. Sie ist fristgerecht (Ausschlussfrist 1. November) bei der Bezirksregierung oder digital (s.o.) mit allen erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung darf insgesamt nur einmal wiederholt werden. Auch im Fall der Wiederholung sind alle Prüfungen erneut zu absolvieren Sie ist fristgerecht (Ausschlussfrist 1. November) bei der Bezirksregierung oder digital (s.o.) mit allen erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist nach Beginn der Prüfung nicht mehr möglich. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt die Prüfung daher als nicht bestanden. Die Prüfung gilt als begonnen, sobald die Aufgabenstellung für die praktische Prüfung entgegengenommen worden ist.

6. FHR-Prüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen.

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus **je** einer schriftlichen Arbeit in den Fächern

- Deutsch/Kommunikation, 180 Minuten
- Fremdsprache, 180 Minuten
  und im Bereich
- Mathematik oder Naturwissenschaften oder Technik, 180 Minuten

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei schriftlichen Arbeiten, ggf. ergänzt durch eine mündliche Prüfung, mindestens ausreichend sind, und wenn das Berufspraktikum erfolgreich absolviert wird.

7. Berufspraktikum

Nach der erfolgreich abgelegten Externenprüfung muss das einjährige Berufspraktikum an anerkannten Einrichtungen der Fachrichtung absolviert werden; eine Verkürzung auf 6 Monate ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung des Berufskollegs, an dem das Berufspraktikum absolviert wird, zu stellen. Das Berufspraktikum beinhaltet Phasen des praxisbegleitenden Unterrichts und schließt mit einem Kolloquium ab. Mit dieser bestandenen Externenprüfung ist noch kein Berufsabschluss verbunden. Erst die erfolgreich absolvierte berufspraktische Abschlussprüfung am Ende des einjährigen Berufspraktikums berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

8. Informationen und Beratungen

Alle Bezirksregierungen führen Informations- und Beratungsveranstaltungen durch. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der für Sie zuständigen Bezirksregierung (siehe unten).

Die Anschriften der Bezirksregierungen:
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Fon: 0 29 31 / 82- 0
Fax: 0 29 31 / 82 25 20
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Fon: 0 52 31 / 71- 0
Fax: 0 52 31 / 71 12 95
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Fon: 02 11 / 4 75-0
Fax: 02 11 / 4 75-26 71
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2- 10
50667 Köln
Fon: 02 21 / 1 47- 0
Fax: 02 21 / 1 47- 3185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1- 3
48143 Münster
Fon: 02 51 / 4 11-0
Fax: 02 51 / 4 11-25 25
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Stand: 22.08.2025

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 27.05.2025

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 02.04.2025

Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 02.04.2025